

Ehrenordnung TSV Bebra

§ 1 Gegenstand der Ehrung

Der Verein kann für treue Mitgliedschaft oder in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein und den Sport:

1. Die Ehrennadel in Gold
2. Die Ehrenmitgliedschaft
3. Das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

§ 2 Ehrennadel

Die Ehrennadel wird in Gold verliehen. Mit ihr werden Mitglieder geehrt, die eine 40-jährige Treue zum Verein gehalten haben.

Die Ehrennadel kann auch ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Zahlung des Vereinsbeitrages.

§ 4 Verleihung

Über die Verleihung zu den §§ 2,3 entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5 Amt des Ehrenvorsitzenden

Vereinsvorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können nach Niederlegung ihres Amtes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Urkunden

(1) Über die vorgenannten Ehrungen, mit Ausnahme der in § 3 genannten, werden Urkunden ausgestellt.

(2) Vereinsmitglieder erhalten für 70 u. 80-jährige Mitgliedschaft eine besondere Urkunde und ein Geschenk im Wert von 15 €.

§ 7 Glückwünsche

Vereinsmitglieder erhalten:

- zum 60. und 70. Geburtstag eine Glückwunschkarte
- zum 75./80./85./90./95. Geburtstag eine Glückwunschkarte und ein Geschenk
im Wert von 15 €
- zur Goldenen/Diamantenen Hochzeit eine Glückwunschkarte und ein Geschenk
im Wert von 15 €

Glückwünsche und Geschenke anlässlich der Silbernen Hochzeit werden von den Abteilungen ausgesprochen bzw. überreicht.

Glückwünsche zur Konfirmation und Kommunion werden von der/dem Jugendwart(in) ausgesprochen.

Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können außerhalb des üblichen Rahmens eine kleine Anerkennung erhalten.
Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Totenehrung

In einem Todesfall wird eine Trauerkarte mit einem Gutschein oder einem Geldbetrag in Höhe von 15 € überreicht.

§ 9 Aberkennung

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihr Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wird.

Bebra, Juli 2015